

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
sowie über Darstellungen durch Bildwerfer im
Markt Mitwitz
(Plakatierungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt der Markt Mitwitz folgende Verordnung:

**§ 1
Beschränkung von Anschlägen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge im Gebiet des Marktes Mitwitz nur in den vom Markt Mitwitz zugelassenen Straßenzügen, Wegen und Plätzen (s. Anlage 1) und von ihm der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Plakatflächen angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur durch vorherige Genehmigung des Marktes Mitwitz vorgeführt werden.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge in der Öffentlichkeit wie Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder oder Banner sowie Darstellungen durch Bildwerfer, die
 - a) an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegraf- bzw. Lichtmasten oder
 - b) an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

**§ 3
Allgemeine Regelungen**

- (1) Für die Anbringung der Anschläge ist der Veranstalter verantwortlich. Beauftragt er Dritte mit dem Anbringen, so hat der Veranstalter diesen auf die Bestimmungen dieser Verordnung hinzuweisen. Der Veranstalter haftet für die Einhaltung dieser Verordnung und der sonstigen zu beachtenden Vorschriften.
- (2) Auf den Anschlägen ist die für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche natürliche Person zu benennen.
- (3) Es ist verboten, Anschläge
 - a) auf oder an Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern anzubringen, insbesondere im Bereich von Schulen und den dazugehörigen Einfriedungen, an gemeindlichen Einrichtungen (Feuerwehrgerätekäuser, Buswartehäuschen etc.) sowie im Friedhofsbereich einschließlich Einfriedungsmauer.

- b) an Bäume, Verkehrszeichen, Zäune, Schilder des Verkehrsleitsystems und ähnliches, auch wenn sich diese auf Privatgrundstücken befinden, anzubringen,
 - c) zu vernichten, zu beschmutzen oder zu beschädigen, abzureißen, unlesbar zu machen oder vorhandene Anschläge ganz oder teilweise zu verdecken.
- (4) Die Anbringung an Bundes- und Staatsstraßen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Staatlichen Bauamtes.
- (5) Die verantwortliche Person ist verpflichtet, sobald der Zweck des Anschlag erfüllt ist oder die Anschläge beschmutzt, entstellt, verunstaltet sind oder sonst störend wirken, diese unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Tagen zu entfernen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 sind ausgenommen:
- a) Anschläge, die in ortsfesten Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen, an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind,
 - b) Anschläge, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden,
 - c) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen sowie die Bekanntmachungen von Vereinen und Verbänden, soweit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. -tafeln angeheftet werden,
 - d) ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten, die von der Bayer. Bauordnung erfasst werden.
- (2) Wahlplakate und ähnliche Anschläge können auch außerhalb der vom Markt Mitwitz zum Anschlag bestimmten Standorte, außer denen in § 3 Abs. 3 geregelten Standorten, angebracht werden, und zwar für die zu den Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen bzw. Antragsteller bei
- | | |
|--------------------|---|
| - Europawahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| - Bundestagswahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| - Landtagswahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| - Kommunalwahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| - Volksbegehren | während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten |
| - Volksentscheiden | 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin |
- Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.
- (3) Der Markt Mitwitz kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild und Natur-, Kunst- und Kulturdenkmale nicht oder nur unwe-

sentlich beeinträchtigt werden und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt oder
 - b) entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Darstellungen durch Bildwerfer vorführt.

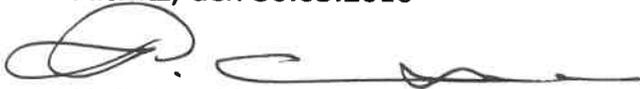
§ 6 Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften der Bayer. Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Mitwitz, den 30.03.2010



H.-P. Laschka
1. Bürgermeister

Anlage 1

zur Plakatierungsverordnung des Marktes Mitwitz

Zugelassen sind alle Straßenzüge im Gebiet des Marktes Mitwitz i.S. des § 1 Abs. 1 der Verordnung, außer

- Coburger Straße
- Kronacher Straße
- Bubsgäßchen
- Pfarrgäßchen
- Jakobsgäßchen
- Kirchplatz
- Kirchstraße
- von-Würtzburg-Straße
- Sonneberger Straße
- Rathausplatz
- Schulstraße
- Schlossallee
- L.-A.-Freund-Weg
- Lindenweg
- Friedhofstraße
-
-
-